

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderhorte (Kinderhort-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Oberschleißheim erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderhorte (Kinderhort-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kinderhorte Gebühren.
- (2) Zusätzlich werden erhoben
 - Spielgeld
 - Getränkegeld
 - Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort, für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verbindlich. Je nach Caterer können Abbestellungen für die Mittagsverpflegung berücksichtigt werden.
 - Im Kinderhort Parksiedlung kann bis spätestens 09:00 Uhr des Krankheitstages das Essen abbestellt werden.
 - Im Kinderhort Jahnstraße kann bis spätestens Dienstag 09:00 Uhr für die kommende Woche das Essen abbestellt werden.Für nicht rechtzeitig abbestelltes Essen ist die Essensgebühr zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kinderhorte. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (5) Die Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats bzw. dem darauf folgenden Bankarbeitstag abgebucht.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kinderhort aufgenommen wird
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kinderhorts (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Gebührenschuldnern mit der Gemeinde Oberschleißheim vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig im Kinderhort betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Wird die gebuchte Zeit ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes überzogen, behält sich die Gemeinde Oberschleißheim vor, die nächsthöhere Gebühr zu verrechnen. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht vollständig genutzt wird.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kinderhorte, bei einer täglichen Buchungszeit von durchschnittlich:

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden pro Tag	93,50 €
mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden pro Tag	102,50 €
mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden pro Tag	112,00 €
mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden pro Tag	121,50 €
mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden pro Tag	130,50 €
mehr als 8 bis einschl. 9 Stunden pro Tag	140,00 €
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kinderhorte ein Spielgeld und ein Getränkegeld zu entrichten. Das Spielgeld beträgt monatlich 4,00 €, das Getränkegeld 2,50 €.
- (3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist eine Gebühr von 3,60 € pro Essen zu entrichten.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kinderhort der Gemeinde, so werden für das 2. und die weiteren Kinder folgende Benutzungsgebühren erhoben:

bei einer täglichen Buchungszeit von durchschnittlich:

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden pro Tag	66,00 €
mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden pro Tag	72,00 €
mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden pro Tag	79,00 €
mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden pro Tag	85,00 €
mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden pro Tag	92,00 €
mehr als 8 bis einschl. 9 Stunden pro Tag	99,00 €

- (2) Den Personensorgeberechtigten bleibt es unbenommen, bei der Gemeinde oder beim Landratsamt einen Antrag auf Befreiung oder Übernahme der Hortgebühren zu stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge haben die Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 1 die geschuldeten Gebühren zu entrichten.

§ 7 Ferienbetreuung

Die Personensorgeberechtigten müssen sich bei der Einschreibung festlegen, für wie viele Tage und Buchungsstunden sie eine Betreuung in den Ferien benötigen. Erfolgen in den Ferien mehrere Kurzzeitbuchungen, die zeitlich nicht zusammenhängende Zeiträume umfassen, so werden die Buchungszeiträume zusammengezählt. Umfassen die zusammengezählten Buchungszeiträume mindestens 15 Betriebstage, so werden für einen Kalendermonat, ab mindestens 30 Betriebstagen für zwei Kalendermonate und ab 45 Betriebstagen für drei Kalendermonate höhere Gebühren, die sich durch eventuelle längere Betreuungsstunden ergeben, abgerechnet. Aus den Buchungsstunden während der Schulzeit und während der Ferienzeit wird eine Jahresgebühr errechnet, die in 12 gleichen Monatsbeträgen zur Zahlung fällig wird. In den Schulferien gilt eine tägliche Kernzeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, in der alle für die Ferienbetreuung angemeldeten Kinder im Kinderhort anwesend sein müssen. Personensorgeberechtigte können ihre Kinder bis 08:30 Uhr des jeweiligen Tages abmelden.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für eventuelle Veränderungen der Gebührenhöhe unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen nach § 6 beansprucht wurden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.07.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.07.2015, außer Kraft.

Oberschleißheim, den 20.02.2019
Gemeinde Oberschleißheim

Kuchlbauer
Erster Bürgermeister